

## **SUISA**

### **Was ist die Suisa und wem dient sie?**

Wie jedes andere künstlerische Werk sind auch musikalische Werke urheberrechtlich geschützt. Aus diesem Grund müssen für die Benützung von Musik genauso Tantiemen bezahlt werden wie an den Autor oder den Verlag eines Theaterstücks. Genauso wie bei den Autoren erlischt der urheberrechtliche Schutz 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten. Die Rechte der Komponisten werden weltweit durch Urhebergesellschaften in den einzelnen Ländern kontrolliert und verwaltet. Sie setzen gemäss der geltenden Gesetzgebung die Höhe der Tantiemen fest, kassieren diese im Auftrag der Berechtigten und verteilen das eingenommene Geld an die berechtigten Urheber. Die Urhebergesellschaft für die Schweiz heisst Suisa (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke); sie verwaltet die Rechte in- und ausländischer Urheber aus Aufführungen und Benutzung ihrer Werke in der Schweiz.

Im Prinzip muss für jedes benutzte musikalische Werk - und sei es nur ein kleiner Ausschnitt davon - der Suisa auf einem Formular gemeldet werden mit Angabe des Komponisten und unter Angabe der Dauer der musikalischen Einspielung. In den meisten Fällen bedeutet dies für einen Theaterverein und für die Suisa ein unverhältnismässiger bürokratischer Aufwand für einen meist geringen Betrag.

Aus diesem Grund hat der ZSV mit der Suisa einen Pauschalvertrag abgeschlossen mit dem Zweck, die Theatervereine von diesem Aufwand zu entlasten. Mit einem Pauschalbeitrag sind auch die fälligen Tantiemenzahlungen abgegolten.

Für Sie als Mitglied des ZSV heisst das konkret: Falls Sie während einer Theateraufführung Musik einsetzen, müssen Sie sich nicht um die Aufführungsrechte kümmern, müssen die Benutzung musikalischer Werke auch nicht anmelden und nichts dafür bezahlen. Diese Bestimmung gilt auch für die Tanzmusik nach der Theatervorstellung, falls die Gage der Musikerinnen und Musiker CHF 6'500.00 nicht übersteigt.

## Bestimmungen des SUISA Vertrags

- Art. 1**      **Der Verband erwirbt mit diesem Vertrag für sich, seine Unterverbände und Sektionen das Recht, geschützte Musik beliebig oft an eigenen Anlässen durch Musiker, mittels Tonträger oder Tonbildträger aufführen zu lassen.**
- Art. 2**      **Von diesem Vertrag sind ausgenommen:**
- a) Anlässe, für welche Sängerinnen, Sänger, Solisten oder Orchester mit Gagen und Spesen von zusammen mehr als CHF 6500 pro Veranstaltung verpflichtet werden;
  - b) Anlässe, die der Verband, seine Unterverbände oder Sektionen zusammen mit Dritten durchführen;
  - c) Veranstaltungen, die den Rahmen des üblichen Vereinszweckes des Verbands, seiner Unterverbände oder Sektionen sprengen, wie z.B. der Betrieb von Restaurants, Dancings, Tanzschulen, Kinos etc.;
  - d) der Betrieb von Musikautomaten;
  - e) Anlässe ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein.
- Art. 3**      **Der Verband erwirbt mit diesem Vertrag für sich, seine Unterverbände und Sektionen das Recht,**
- a) Musik auf Tonträger aufzunehmen; vom gleichen Tonträger darf ohne besondere Erlaubnis der Suisa nur ein Exemplar hergestellt werden;
  - b) diese Tonträger an Veranstaltungen des Verbandes, seiner Unterverbände und Sektionen zu verwenden.
- Art. 4**      (Von diesem Vertrag sind ausgenommen:)
- a) das Aufnehmen der Musik zu Werbezwecken;
  - b) die Herausgabe der Tonträger an Personen, die weder dem Verband noch seinen Sektionen angehören;
  - c) das Aufnehmen der Musik auf Tonbildträger.
- Art. 5**      **Die Suisa verfügt nicht über allfällige Rechte der ausübenden Künstler, der Sendegesellschaften oder der Hersteller von Tonbildträgern.**

Von dieser Regelung sind alle musikdramatischen Werke (Opern, Operetten, Musicals) ausgenommen; im Zweifelsfalle erkundigen Sie sich bei der Suisa.

Suisa  
Bellariastrasse 82  
8038 Zürich  
Telefon: 044 485 66 66  
Telefax: 044 482 33 33